

TE OGH 2014/10/15 11Ns53/14d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 15. Oktober 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger und Mag. Michel als weitere Richter in der Strafsache AZ 28 HR 110/13w des Landesgerichts Feldkirch über den Antrag des Hanno B***** und des Landesgerichts Feldkirch auf Delegation nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß § 60 Abs 1 Satz 2 OGH-Geo. 2005 den

Der Oberste Gerichtshof hat am 15. Oktober 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger und Mag. Michel als weitere Richter in der Strafsache AZ 28 HR 110/13w des Landesgerichts Feldkirch über den Antrag des Hanno B***** und des Landesgerichts Feldkirch auf Delegation nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß Paragraph 60, Absatz eins, Satz 2 OGH-Geo. 2005 den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Antrag wird nicht Folge gegeben.

Die Akten werden dem Oberlandesgericht Innsbruck zurückgestellt.

Gründe:

Rechtliche Beurteilung

Das von Hanno B*****, dem als Anzeiger oder Privatbeteiligtem keine Antragslegitimation zukommt (§ 39 Abs 2 StPO), bekundete fehlende Vertrauen in die Objektivität „der westlichen Justiz“ stellt ebenso wenig einen Delegierungsgrund iSd § 39 Abs 1 StPO dar wie der Hinweis des Landesgerichts Feldkirch auf den außerhalb des Sprengels gelegenen Haftort. Das von Hanno B*****, dem als Anzeiger oder Privatbeteiligtem keine Antragslegitimation zukommt (Paragraph 39, Absatz 2, StPO), bekundete fehlende Vertrauen in die Objektivität „der westlichen Justiz“ stellt ebenso wenig einen Delegierungsgrund iSd Paragraph 39, Absatz eins, StPO dar wie der Hinweis des Landesgerichts Feldkirch auf den außerhalb des Sprengels gelegenen Haftort.

Textnummer

E109002

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0110NS00053.14D.1015.000

Im RIS seit

21.11.2014

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at